



Amtssigniert, SID2024101262464
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeinde, Nassereith, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich		
Eing.	28. Okt. 2024	Beil.
Zahl	Bgt.	Sachb.

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Theresa Reichhold
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3474
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
U-ABF-6/74/222-2024
Innsbruck, 25.10.2024

Asphalt & Beton Bau GmbH, Spittal an der Drau;
Inertabfalldeponie Nassereith – Antrag auf (zusätzliche) stationäre Abfallaufbereitung;
Verfahren nach dem AWG 2002;
KUNDMACHUNG einer mündlichen Verhandlung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

I. Derzeitiger Genehmigungskonsens:

Die Asphalt & Beton GmbH, Molzbichlerstraße 6, 9800 Spittal an der Drau, betreibt aufgrund mehrerer Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol (U-3619-C/51, U-3619-C/98, U-3919-C/101, U-3916-C/192, U-3619-C/250, U-3619/C-267, U-ABF-6/74/52-2017, U-ABF-6/74/53-2017) eine Deponie im Gemeindegebiet von Nassereith bestehend aus einem Inertabfallkompartiment sowie einem zuletzt realisierten Bodenaushubkompartiment, welches mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30.06.2021, Zl. U-ABF-6/74/134-2021, bewilligt und dessen Errichtung mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.07.2022, Zl. U-ABF-6/74/163-2022, für überprüft erklärt wurde.

II. Gegenständliches Ansuchen:

Mit Eingabe vom 18.07.2023, eingelangt am 21.07.2023 (OZl. 176), korrigiert mit Eingabe vom 24.07.2023 (OZl. 178), vom 15.12.2023 (OZl. 199) sowie vom 29.03.2024 (OZl. 211), hat die Konsenswerberin beantragt, die am gegenständlichen Standort mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 16.12.2021, Zl. IM-MINROG/B-24/37-2021, nach dem Mineralrohstoffgesetz und Naturschutzgesetz bewilligte stationäre Kiesaufbereitungsanlage (zusätzlich zur bereits nach dem AWG genehmigten Aufbereitung) für die Abfallaufbereitung zu verwenden.

Zusätzlich zu den bereits genehmigten beabsichtigt die Konsenswerberin nachstehende Abfallarten zwischenzulagern („ZL“) bzw. zu behandeln („B“):

SLN	Sp	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	
31411	38	Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2 gemäß BAWPI	ZL/B
31411	39	Aushubmaterial	sonstige, nicht verunreinigte Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA gemäß BAWPI oder Bodenaushubdeponiequalität	ZL/B
31411	45	Aushubmaterial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung	ZL

Mit Eingabe vom 24.07.2023 hat die Konsenswerberin klargestellt, dass mit der stationären Kiesaufbereitungsanlage zusätzlich max. 160.000 t/a Abfälle aufbereitet werden sollen.

III. Antragsunterlagen:

Die genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie nähere Details können dem Einreichoperat mit der Bezeichnung „ASPHALT & BETON GmbH – Kieswerk Nassereith, Wesentliche Änderung der Behandlungsanlage nach § 37 AWG 2002“, erstellt von der Asphalt & Beton GmbH, datiert mit 26.06.2023 sowie den Ergänzungen mit der Bezeichnung „Ansuchen um Bewilligung einer wesentlichen Änderung gem. § 37 AWG 2002, ERGÄNZUNG #1 zum Verbesserungsauftrag U-ABF-6/74/193-2023“, ebenfalls erstellt von der Asphalt und Beton GmbH, datiert mit 15.12.2023 sowie mit den Ergänzungen mit der Bezeichnung „ERGÄNZUNG #2 zum Verbesserungsauftrag U-ABF-6/74/193-2023 und ESA-U-4634/51-2024“, erstellt von der Gstrein & Partner ZT GmbH, datiert mit 28.03.2024, entnommen werden.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Tag der mündlichen Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zur Einsichtnahme auf.

IV. Mündlichen Verhandlung:

In Anwendung der §§ 40 bis 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2024, findet über dieses Ansuchen eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 13.11.2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

um 09:30 Uhr

im **Sitzungssaal der Gemeinde Nassereith,**

Karl-Mayr-Straße 116a, 6465 Nassereith

statt.

Beteiligte können persönlich an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ❖ wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- ❖ wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- ❖ wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- ❖ durch Anschlag in der Gemeinde Nassereith und
- ❖ durch Veröffentlichung im Internet kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Pascal Oesch

Angeschlagen an der Amtstafel
der Gemeinde Nassereith

von 30.10.24 bis 19.11.2024

Der Bürgermeister

